

Dem Kaiserlichen General-Konful, Legationsrath Steurich in Konstantinopel \mathcal{R} auf Grund des \S . 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverträge von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluss der unter deutscher Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Kolonial-Weisen.

Auf Grund des \S . 3 der Verordnung, betreffend die Rechtserhältnisse in dem südafrikanischen Schutzgebiet, vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 171) ist für die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im südafrikanischen Schutzgebiet von dem bisherigen nördlichen Amtsbezirk mit dem Hauptsitze in Windhof ein neuer westlicher Amtsbezirk mit dem Hauptsitze in Ojimbingwe, umfassend das ehemalige Jan Jonker'sche Gebiet mit Ausschluss von Windhof, das Gebiet der Toponas-Postmolen sowie dasjenige des Hauptlings Manasse von Omanutu bis zum Meere, abgetrennt worden.

Die dem Kaiserlichen Richter für den nördlichen Bezirk, dem königlich preussischen Regierungsrath von Lindersdorph ertheilte Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Wahrnehmung landesamtlicher Befugnisse ist der Neueneintheilung entsprechend dahin beschränkt worden, dass er fortan zur Wahrnehmung der erstehnten Amtshandlungen nur hinsichtlich des jetzigen nördlichen Bezirks zuständig ist.

Den Kaiserlichen Richtern für den nördlichen, südlichen und westlichen Bezirk ist gleichzeitig die Berechtigung beigelegt worden, in Ausübung der Gerichtsbarkeit und in der Wahrnehmung landesamtlicher Befugnisse sich in Behinderungsfällen wechselseitig zu vertreten.

Verfügung des Reichskanzlers,

betreffend Verbot der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Kethiopiens bestimmt sind, aus Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des \S . 11 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtserhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), wird verordnet was folgt:

\S . 1.

Die Ausfuhr aus Deutsch-Ostafrika von Waffen und Schießbedarf, welche für Häfen der Somali-Küste oder Kethiopiens bestimmt sind, ist bis auf Weiteres verboten.

\S . 2.

Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark, Gefängnis bis zu 3 Monaten allein oder in Verbindung mit einander, und mit Einziehung der zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände bestraft.

\S . 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September d. J. in Kraft.

\S . 4.

Der Kaiserliche Gouverneur ist zum Verleih von Ausfuhrungsbescheinigungen für diese Verordnung befugt.
Wien, den 15. Juli 1895.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenhausen.